

Aufgrund des § 5 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 208/2014 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Sonderrichtlinie erlassen:

SONDERRICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON VORHABEN DES KINDERSCHUTZES UND DER GEWALTPRÄVENTION

I. Präambel

Kinderrechte betreffen alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen, von Gleichbehandlung über gewaltfreie Erziehung bis hin zum Schutz vor allen Formen von Gewalt. Umgesetzt ist dieses Grundrecht einerseits im Gewaltverbot in der Erziehung als auch in zahlreichen Straftatbeständen, die unterschiedliche Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche unter Strafe stellen. Kinderschutz ist aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert die Mitwirkung und Unterstützung von Bund, Ländern, Gemeinden und der Zivilgesellschaft. Insbesondere Kinderschutzorganisationen und Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, leisten in diesem Bereich einen unverzichtbaren Beitrag zum Kinderschutz im Alltag.

II. Rechtsgrundlagen

§ 1. Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Förderungen von Maßnahmen des Kinderschutzes und der Gewaltprävention sind

- a. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 208/2014 idgF
- b. Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF

III. Ziele

§ 2. (1) Maßnahmen der Gewaltprävention und Bewusstseinsbildung sollen dazu beitragen, Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche insbesondere im institutionellen Kontext zu reduzieren. Die Zielerreichung soll an folgenden Indikatoren gemessen werden:

- a. Beratungen von Kindern und Jugendlichen zu Gewalt
- b. Wahrnehmungen von Misshandlungen von Kindern durch Erwachsene außerhalb der Familie

(2) Erwachsene Bezugspersonen und Fachkräfte sollen für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie alle Gewaltformen und ihre Dynamiken sensibilisiert werden, um Risiken zu vermeiden. Die Zielerreichung soll an folgenden Indikatoren gemessen werden:

- a. Gefährdungsabklärungen durch die Kinder- und Jugendhilfe
- b. Bekanntheit des gesetzlichen Gewaltverbots in der Bevölkerung

(3) Erwachsene Bezugspersonen und Fachkräfte sollen dazu beitragen, Gewalt zu beenden und Opfer zu schützen. Die Zielerreichung soll an folgenden Indikatoren gemessen werden:

- a. Gefährdungsabklärungen durch die Kinder- und Jugendhilfe
- b. Kinder und Jugendliche mit Unterstützung der Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe

(4) Die Zielindikatoren werden ausgehend von den Sach- und Projektberichten der geförderten Organisationen und weiteren zur Verfügung stehenden Statistiken und Studien evaluiert.

IV. Begriffsdefinitionen, Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart- und -höhe

§ 3. Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten die Begriffe:

- a. Förderungsgeber: Bund vertreten durch jene Organisationseinheit, die gemäß Bundesministerien-gesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF für Angelegenheiten der Familie zuständig ist,

- b. Förderungswerber: Organisation, die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt hat, bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Verpflichtungserklärung beim Förderungsgeber oder der Zustellung einer Förderungszusage,
- c. Förderungsempfänger: Organisation, mit der ein Förderungsvertrag zustande gekommen ist, bis zur letztgültigen Entlastung.

§ 4. (1) Gegenstand der Förderung sind:

- a. Neuerrstellung, Evaluierung und Überarbeitung von Kinderschutzkonzepten,
- b. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte (z.B. Kinderschutzbeauftragte) von Einrichtungen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren arbeiten, zu kinderschutzrelevanten Themen,
- c. Präventive, opferschutzorientierte Arbeit mit jugendlichen Tätern und möglichen Tätern, die mit Kindern und Jugendlichen in direktem persönlichen Kontakt stehen, einschließlich Telefonhotlines,
- d. präventive und therapeutische Opferschutzmaßnahmen und -projekte und Sensibilisierungsmaßnahmen für unterschiedliche Gewaltformen insbes. sexualisierte und traditionsbedingte Gewalt sowie Gewalt im Internet,
- e. Regionalprojekte der in der Plattform gegen Gewalt in der Familie vertretenen Organisationen,
- f. Fachstelle Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche,
- g. niederschwellige telefonische und online Erstanlaufstelle für Kinder und Jugendliche zu Fragen der Gewalt einschließlich Vermisstenhotline 116000.

(2) Kinderschutzkonzepte gem. Abs. 1 lit. a dienen der Prävention von allen Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen und sind Ergebnis von Organisationsentwicklungsprozessen, die Risiken für Kinder und Jugendliche identifizieren, analysieren und durch Festlegung von Haltungen und Abläufen dazu beitragen, Übergriffe und Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Organisationen zu verhindern sowie Vorfälle fachlich korrekt aufzudecken und aufzuarbeiten.

(3) Im Rahmen der Fortbildung gemäß Abs. 1 lit. b. wird Fachkräften vermittelt, warum Kinderschutzmaßnahmen in Organisationen wichtig sind, und wie solche in der eigenen Organisation verwirklicht werden können. Die Bündelung der Kompetenzen bei Kinderschutzbeauftragten oder Kinderschutzgruppen dient der professionellen Umsetzung von Kinderschutz in den jeweiligen Organisationen. Die Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in digitaler oder hybrider Form umgesetzt werden.

(4) Opferschutzorientierte Täterarbeit gemäß Abs. 1 lit. c ist Arbeit mit Tätern, die Gewalt unmittelbar gegen Kinder und Jugendliche oder gegen die Partnerin oder Ex-Partnerin und damit mittelbar gegen Kinder und Jugendliche ausüben, um die Gewalttätigkeit nachhaltig zu beenden. Diese Programme werden in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferschutzeinrichtungen ausgearbeitet und umgesetzt.

(5) Präventive und therapeutische Opferschutzmaßnahmen und -projekte und Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 lit. d. dienen der Aufklärung über Auswirkungen der unterschiedlichen Gewaltformen insbesondere der sexualisierten und traditionsbedingten Gewalt (z.B. FGM) und der Gewalt im Internet auf das Wohl von Minderjährigen sowie der Unterstützung der Aufdeckung von Gewalt und der Hilfestellung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche etwa in Kinderschutzzentren.

(6) Regionalprojekte gemäß Abs. 1 lit. e betreffen die Bereiche Gewalt gegen Kinder, Gewalt an/unter Jugendlichen, Gewalt an Frauen, Gewalt an älteren Menschen und geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit und umfassen jeweils den Wirkungsbereich eines Bundeslandes.

(7) Die Fachstelle Prozessbegleitung gemäß Abs. 1 lit. f. dient der Qualitätssicherung und Vernetzung von Einrichtungen zur Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen während Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit Gewalt an Kindern und Jugendlichen oder gegen deren Bezugspersonen,

(8) Eine telefonische und online Erstanlaufstelle gemäß Abs. 1 lit. g. ist für Kinder und Jugendliche ganzjährig, 24 Stunden pro Tag kostenlos unter einer Kurzrufnummer bzw. online erreichbar.

(9) Der Förderungsgeber kann Jahresschwerpunkte definieren, die bevorzugt gefördert werden. Diese sind auf der Website des Förderungsgebers zu veröffentlichen.

§ 5. (1) Förderungen im Sinne dieser Sonderrichtlinie können an folgende Organisationen gewährt werden, sofern sie Angebote gemäß § 4 setzen:

- a. Vereine im Sinne des § 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF,
- b. Unternehmen, mit deren Tätigwerden unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 164/1961 idgF verfolgt werden,
- c. Institute kirchlichen Rechts der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

- (2) Ausgenommen von der Förderung sind:
- a. Vorhaben von Gebietskörperschaften,
 - b. Vorhaben von Einzelpersonen,
 - c. Vorhaben von Organisationen zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung,
 - d. Vorhaben, die nicht ausschließlich in Österreich stattfinden.

§ 6. (1) Förderungswerber müssen die Gewähr bieten, dass sie über die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.

(2) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, bei der Durchführung der geförderten Leistung die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien (grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) zu beachten sowie keine Aktivitäten zu entfalten, Ziele zu verfolgen oder in seiner Organisation Handlungen zu dulden, die dazu in Widerspruch stehen und die Grenzen der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 13 StGG RGBl. Nr. 142/1867 iVm Art. 10 EMRK BGBl. Nr. 210/1958 idgF überschreiten. Zu untersagen sind insbesondere Aufrufe zu Gewalt oder zu Hass gegen Personen, Ungleichbehandlungen von Mann und Frau, Antisemitismus oder sonstigem extremistischen Gedankengut oder die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 idgF, des Verbotsgesetzes 1947 StGBI. Nr. 13/1945 idgF sowie des Symbole-Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2014 idgF verstoßen.

(3) Extremismus steht für politische, ideologische oder religiöse Auffassungen und Bestrebungen, die Normen und Regeln eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ablehnen und diesen mit Mitteln bzw. Gutheißen oder Inkaufnahme von Gewalt bekämpfen.

§ 7. (1) Die Förderungen werden in Form einer Einzelförderung im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (Projektförderung) gewährt.

(2) Die Förderhöhe beträgt mindestens 2.500,- Euro und höchstens 100.000,- pro Förderungsprojekt und Jahr.

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

§ 8. (1) Die Zusage und Auszahlung von Förderungen erfolgt unter Beachtung der §§ 17, 18 und 24 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

(2) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

§ 9. Grundsätzlich wird angestrebt, dass der Förderungswerber, nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen finanziellen Beitrag zum geförderten Vorhaben leistet. Diese Eigenleistungen können neben Eigenmitteln im engeren Sinn auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite und Beiträge Dritter sein.

§ 10. (1) Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln erhebt der Förderungsgeber:

- a. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- b. um welche derartigen Förderungen er bei einem anderen zuständigen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen will.

(2) Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben des Förderungswerbers zu erfolgen. Der Förderungsgeber wird angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben des Förderungswerbers vorweg festlegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Diese Prüfung beinhaltet jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF in jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

(3) Der Förderungswerber hat bis zum Abschluss des Vorhabens dem Förderungsgeber sämtliche Förderungen für diese Vorhaben mitzuteilen; dies umfasst auch jene, um die er nachträglich ansucht.

VI. Förderbare Kosten

§ 11. (1) Förderbar sind folgende Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind:

- a. Personalkosten
- b. Sachkosten

(2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückförderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger nicht tatsächlich zurückerhält.

(3) Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsempfängers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsempfänger eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

(4) Personalkosten und Reisekosten werden nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 idgF für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

(5) Sachkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, als sie der geförderten Leistung direkt zugeordnet werden können.

(6) Nicht förderbar sind folgende Kosten:

- a. Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung
- b. Bankgebühren jeglicher Art einschließlich Überziehungszinsen
- c. Ratenzahlungen für Darlehens-, Kredit- oder Leasingverträge
- d. Kosten der Personalverwaltung

VII. Ablauf der Förderungsgewährung, Förderungsansuchen und -entscheidung, Durchführung des Vorhabens

§ 12. (1) Der Förderungswerber hat das vollständig im Detail ausgefüllte Antragsformular samt den nachstehend angeführten Unterlagen automationsunterstützt einzubringen:

- a. Vereinsstatuten,
- b. aktuelle Amtsbestätigung oder Nachweis der Zeichnungsberechtigung
- c. Rechnungsabschluss des Vorjahres (Bilanz oder Einnahmen-/Ausgabenrechnung).

(2) Jede Veränderung innerhalb der Organisation (Name der Organisation, Anschrift, Rufnummer, Statutenänderung, Auflösung, Funktionärswechsel, Bankverbindung etc.) ist dem Förderungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Neue Statuten oder eine neue Amtsbestätigung sind einzubringen.

(3) Der Förderungswerber muss das oder die zu fördernden Vorhaben eingehend darstellen und dazu einen Finanzierungsplan vorlegen, aus dem die Gesamtkosten, die vom Förderungswerber bereitgestellten Eigenleistungen und die Höhe und der Verwendungszweck der erbetenen Förderungsmittel ersichtlich sind. Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite und Beiträge Dritter.

(4) Der Förderungswerber hat die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden sowie solche, die der Förderungswerber für Vorhaben bzw. Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat.

(5) Die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF sind zu berücksichtigen. Veranstaltungen und Projekte, die auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein. Diesbezügliche Nachweise sind zu erbringen.

- a. Unter Barrieren sind dabei nicht nur bauliche Barrieren (wie beispielsweise Stufen oder zu geringe Türbreiten) zu verstehen, sondern auch kommunikationstechnische oder sonstige Hindernisse, die im täglichen Leben den Zugang behinderter Menschen zu oder ihre Versorgung mit Dienstleistungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beeinträchtigen.
- b. Sofern im Einzelfall die Schaffung eines barrierefreien Angebots eine unverhältnismäßige Belastung für den Förderwerber darstellt, ist anzuführen, welche Schritte für zumindest eine Verbesserung der Situation betroffener Personen - im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung - gesetzt werden.
- c. Das Vorliegen der Barrierefreiheit von Webangeboten wird nach dem Stand der technischen Entwicklung beurteilt. Dafür werden insbesondere die jeweils gültigen Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) herangezogen.

§ 13. (1) Mit Vorliegen eines vollständigen Ansuchens wird eine Prüfung auf Förderungswürdigkeit und -zulässigkeit durch den Förderungsgeber vorgenommen.

(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird vom Förderungsgeber unter Berücksichtigung des erforderlichen Bedarfs und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Nach erfolgter Prüfung wird das Ansuchen entweder abgelehnt oder es wird dem Förderungsgeber ein Förderungsangebot zugeleitet. Dieses Förderungsangebot kann der Förderungsgeber innerhalb einer vom Förderungsgeber vorgegebenen Frist durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, die mit dem Förderungsangebot übermittelt wird, annehmen.

(5) Die Verpflichtungserklärung ist von den zeichnungsberechtigten Organen zu unterfertigen, der Nachweis über die zeichnungsberechtigten Organe (aktuelle Amtsbestätigung, Vorstandsbeschluss) ist der Verpflichtungserklärung anzuschließen. Sollte diese Verpflichtungserklärung samt dem Nachweis der zeichnungsberechtigten Organe nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beim Förderungsgeber eingelangt sein, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

(6) Gewährt der Förderungsgeber den angesuchten Betrag zur Gänze als Förderung, wird dem Förderungsgeber eine Förderungszusage zugeleitet.

(7) Das Förderungsangebot und die Verpflichtungserklärung bzw. die Förderungszusage haben insbesondere zu enthalten:

- a. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- b. Bezeichnung des Fördernehmers,
- c. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- d. Höhe der Förderung,
- e. Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- f. Berichtspflichten,
- h. Auszahlungsbedingungen,
- i. Frist zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung,
- k. Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- l. allenfalls besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

(8) Mit Annahme des Förderungsangebots oder mit Zustellung der Förderungszusage kommt der Förderungsvertrag zustande.

§ 14. (1) Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Fördernehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an den Fördernehmer erfolgen.

(2) Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

(3) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

(4) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

(5) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

(6) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 17 Abs. 4 anzuwenden.

§ 15. (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich,

- a. bei der Durchführung von Vorhaben, der Herstellung von Druckwerken, bei der Weitergabe der Förderungsmittel an Landesorganisationen und Endempfänger oder bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass der Förderungsgeber Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat.
- b. die gewährten Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den im Förderungsvertrag genannten Zweck zu verwenden.
- c. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

(2) Der Förderungsempfänger hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, das Vorhaben unverzüglich durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

§ 16. (1) Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch in der Verpflichtungserklärung zur Kenntnis zu nehmen, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,

- a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF durchzuführen.

(2) Der Förderungswerber bzw. der Förderungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF sowie § 14 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderungswerber über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle informiert werden oder wurden.

VIII. Kontrolle, Rückforderung und Evaluierung

§ 17. (1) Der Förderungsempfänger hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers sofort zurückzuerstatten, wobei auch der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- a. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
- b. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist,
- c. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,
- d. der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde,
- h. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten,
- i. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF nicht berücksichtigt wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- a. die vom Förderungsempfänger übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b. kein Verschulden des Förderungsempfängers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

(4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsempfängers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

(6) Werden im Rahmen der geförderten Vorhaben Einrichtungen oder Geräte ausschließlich oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Förderungen des Bundes angeschafft, hat der Förderungsempfänger bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes dem Bund eine dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegfalles bzw. der Änderung des Verwendungszweckes entsprechende Abgeltung in Geld zu erstatten, oder auf Verlangen des Bundes die betreffenden Einrichtungen oder Geräte zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Wurde die Anschaffung nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes getätigt, ist der der Förderung entsprechende prozentuelle Anteil des Verkehrswertes dem Bund abzugelten.

§ 18. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, unmittelbar wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des geförderten Vorhabens hieraus für ihn ergeben, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und hat die erhaltene Zuwendung nach Maßgabe des aus

dem geförderten Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinns oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeiten rückzuerstatten.

§ 19. (1) Der Förderungsempfänger hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der geförderten Leistung die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises und eines Projektberichts nachzuweisen.

(2) Der zahlenmäßige Nachweis hat folgende Unterlagen zu umfassen:

- a. Originalrechnungen und zugehörige Zahlungsbestätigungen im Original über alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der geförderten Leistung stehen,
- b. Belegaufstellung unter Verwendung des vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellten Formulars.
- c. Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Projektbericht ist unter Verwendung des vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellten Formulars zu verfassen und hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- a. Beschreibung der durchgeführten Vorhaben,
- b. Zielgruppen der durchgeführten Vorhaben,
- c. Themen, die in den durchgeführten Veranstaltungen behandelt wurden bzw. die Gegenstand der Beratungen waren,
- d. Anzahl der Teilnehmenden oder Ratsuchenden.

(4) Wird die Förderung für eine Leistung gewährt, die mehr als ein Kalenderjahr umfasst, sind entsprechend dem Inhalt der geförderten Leistung zumindest jedoch jährliche Zwischenberichte im Förderungsvertrag vorzusehen.

(5) Der Förderungsempfänger hat

- a. Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften, insbesondere Bonitätsauskünften, bei Dritten), wobei über die jeweilige Bezugnahme das Prüforgan entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen,
- b. alle Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet aufzubewahren,
- c. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen,

§ 20. Die Erreichung der Ziele gemäß § 2 durch Förderungen auf der Grundlage der gegenständlichen Richtlinie wird durch Prüfung der Erreichung der Zielindikatoren gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Ist- und Sollwerte der wirkungsorientierten Folgenabschätzung auf der Grundlage von den Sach- und Projektberichten der geförderten Organisationen und weiteren zur Verfügungen stehenden Statistiken und Studien evaluiert. Darüber hinaus erfolgt ein kontinuierliches Monitoring der einzelnen Förderungsprojekte.

IX. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

§ 21. Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 1. Juni 2024 in Kraft und gilt bis 31. Mai 2029.

§ 22. Sofern diese Förderungsrichtlinie keine oder unzureichende Bestimmungen enthält sind die Bestimmungen der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 208/2014 idgF anzuwenden.

§ 23. Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien